

**Zeitschrift:** Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

**Herausgeber:** Ökonomische Gesellschaft zu Bern

**Band:** 3 (1762)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Geseze der Oekonomischen Gesellschaft zu Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetze der Ökonomischen Gesellschaft zu B E R L I N.

## I.

Es soll die Absicht dieser Gesellschaft seyn, den Landbau, den Nahrungsstand und die Handlung in aufnahme zu bringen. Das ist: den abtrag des landes zu vermehren, die verarbeitung der Landes-waaren zu verbessern, und den Vertrieb derselben zu erleichtern. Dieses wird der einige gegenstand ihrer Untersuchungen und Erfahrungen seyn.

## II.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenglieder. Die erwählung der einen und andern wird durch das handmehr mit  $\frac{2}{3}$  stimmen geschehn.

## III.

Die Gesellschaft soll haben: einen Präsidenten; einen Statthalter; einen Sekelmeister; und zween Sekretärs; die alle mit  $\frac{2}{3}$  stimmen erwählt werden müssen.

## IV.

Der Präsident soll in der ersten versammlung des jahres, und nur auf ein jahr, erwählt werden;

Eg

Es kann der nemliche nicht zu einer neuen wahl wieder vorgeschlagen werden, er habe dann ein jahr still gestanden. Der Präsident wird die Gesellschaft versammeln, die materien zu den verhandlungen vortragen, die stimmen zählen, und, wo solche sich theilen, den ausschlag geben.

## V.

Der Statthalter wird in abwesenheit des Präsidenten desselben stelle vertreten. Er wird auf gleiche weise erwählt, mit dem unterscheide, daß sein amt beständig seyn soll.

## VI.

Der Sekelmeister wird auf gleiche weise, doch nur auf drey jahre erwählt, nach deren verfliessung er wieder bestätigt werden kann. Er soll von allem einnehmen und ausgeben der Gesellschaft eine getreue rechnung geben, und solche in der letzten versammlung von jedem jahre der Gesellschaft vorlegen.

## VII.

Die beeden Sekretärs, die mit der correspontenz in beiden, der deutschen und französischen sprache, beladen sind, und auf gleiche weise erwählt werden, sollen beständig seyn; Sie sollen jeder die schriften seiner provinz in verwahrung haben; von denselben ein vollständiges verzeichniß halten; die an die Gesellschaft gerichteten briese sorgfältig aufbehalten, mit dem auszuge der antworten begleiten, und zu end des jahrs in ein buch zusammen heften; alle ungedruckte schriften aber, so die Gesellschaft aufbehalten will, in ein eigenes buch eintragen lassen.

## VIII.

## VIII.

Die ordentlichen versammlungen sollen an den ersten samstagen der sechs monate , Christmonat , Jenner , Hornung , Merz , Aprill , May , um 2. uhr nachmittags gehalten werden. Der Präsident aber kann , wo es nöthig ist , die Gesellschaft außerordentlich versammeln. Die ordentlichen Mitglieder verbinden sich , diese versammlungen fleißig zu besuchen. Die Ehrenglieder sowohl , als die Mitglieder der mit uns correspōdierenden Gesellschaften , sollen zu diesen versammlungen , so oft sie sich in Bern befinden , eingeladen seyn.

Alle fremde und einheimische , bürger oder landesleute können als zuhörer , in unsre versammlungen durch ein mitglied eingeführt werden.

## IX.

Kein neues , sowohl ordentliches als ehrenglied , kann aussert diesen sechs bestimmten versammlungen angenommen werden , und die erwählung muß in abwesenheit der vorgeschlagenen candidaten geschehn.

Nur in diesen bestimmten versammlungen können neue Gesetze vorgetragen , und die alten abgeändert werden ; wozu 3 stimmen erforderlich sind , wenn die Zahl der anwesenden glieder fünfzehn übertrifft ; die Einhelligkeit aber , wenn dieselbe aus fünfzehn oder drunter sich befindet.

## X.

Die Gesellschaft wird , zu erleichterung der arbeit , aus

aus ihrem mittel einen ausschusß, oder arbeitendes engere Gesellschaft wählen, deren mitglieder sich zu einer beständigen arbeit verbinden werden.

Diese engere Gesellschaft wird sich alle donstage der 6. monate, Christmonat, Jenner, Hornung, Merz, Aprill, May, und auf jeden ersten donstag der übrigen sechs monate, jeweilen um 2. uhr nachmittag versammeln. Der Sekelmeister und die beiden Sekretärs sind ordentliche glieder derselben, und sollen allen versammlungen fleißig beywohnen.

Diese ausgeschossene wählen sich mit ; stimmen ihren eigenen Präsidenten und Statthalter, die beide beständig seyn sollen, wie auch ihre neuen mitglieder.

Der Präsident dieser engern Gesellschaft führt in den versammlungen der Gesellschaft selbst in abwesenheit des Präsidenten und des Statthalters den vorsitz. Die Gesellschaft wird sich keine neuen mitglieder wählen, als die ihr zuvor von diesem ausschusse werden vorgetragen worden seyn.

## XI.

Dieser engern Gesellschaft ist die beantwortung aller an die Gesellschaft gerichteten brieße, und die untersuchung aller mitgetheilten schriften aufgetragen. Um diese arbeit desto mehr zu beleben, wird einem jeden mitgliede sein eigener gegenstand vorgeschrieben werden, damit er die dahin einschlagenden schriften mit fleiß erdaure, und der Gesellschaft von denselben eine überlegte nachricht ertheile. Die engere Gesellschaft wird sich zur pflicht sezen,

sezen, alle Wirthschafter, Künstler und Handelsleute, deren einsichten ihnen bekannt werden, zu rath zu ziehn.

Da der Druck der fürzeste weg ist, die kennisse auszubreiten, so hat die Gesellschaft sich entschlossen, eine Sammlung aller Beobachtungen und Abhandlungen, die ihr mitgetheilt werden, drucken zu lassen; Die besorgung dieses werkes ist der engern Gesellschaft übergeben, mit gänzlicher vollmacht die einzurückenden schriften nach ihrer einsicht anzunehmen oder zu verwerfen, und mit einem verleger deswegen zu schliessen.

### XII.

Die Gesellschaft wird jährlich, über wichtige und in ihren zweck einschlagende materien, zween preise ausschreiben. Das geld dazu wird aus einem jährlichen bestimmten beyschusse großmütthiger gönner erhoben werden, die zu dem aufnehmen dieser stiftung befragten wollen. Alle ordentliche glieder der Gesellschaft sind verbunden ihren beyschusß zu erlegen.

Die Glieder der engern Gesellschaft sollen alle wetschriften lesen, um der Gesellschaft davon einen bericht zu geben; damit sie in folge desselben für jeden preis, die zweo abhanblungen bestimmen, die desselben am würdigsten scheinen.

Diese beurtheilung wird auf den ersten samstag im hornung angesetzt, und in einer versammlung geschehn, zu der alle großmütthige gönner, die zu den preisen unterschrieben haben, eingeladen werden,

## XLVIII. Geseze der ökon. Gesells. zu Bern.

den, und sitz und stimme haben sollen. In eben derselben versammlung sollen auch die Preis-Materien für ein folgendes Jahr durch das mehr der stimmen ausgewählt, und sogleich durch die öffentlichen blätter bekannt gemacht werden.

### XIII.

Die Gesellschaft wird sich eine pflicht machen, alle patriotische befördrer des Landbaues, der nützlichen Künste und der Handlung aufzumuntern, mitarbeitende Gesellschaften an den vornehmsten örttern des landes aufzurichten, und sich mit denselben durch eine genaue correspondenz zu verbinden. Die Mitglieder solcher Gesellschaften sollen, so oft sie sich in Bern befinden, in unsre versammlungen eingeladen seyn.

